

werden. In der Verhandlung stellte sich aber heraus, daß die Verkäuferin nichts davon wußte, daß der Kaufpreis verzinst und als Hypothek eingetragen werden kann. Als sie darüber vom Notar belehrt wurde, war der Käufer mit dieser Belehrung nicht einverstanden. Seine Meinung war, daß er sich mit der Verkäuferin geeinigt und der Notar diesen Willen zu akzeptieren habe.

Eine wichtige Aufgabe des Notars muß es jedoch sein, rechtsunkundige Bürger allseitig aufzuklären. Es darf einem Beteiligten infolge Unkenntnis der Rechtslage kein Schaden entstehen. Da der Notar bei der Gestaltung vermögensrechtlicher Beziehungen direkt mitwirkt und bei einigen unserer Menschen gerade auf diesem Gebiet noch die kapitalistische Anschauung der Übervorteilung des anderen nicht überwunden ist, muß er den Schutz der Rechte und des Vermögens der Bürger gewährleisten. Bereits nach § 1 der Notariatsverfahrensordnung vom 16. November 1956 (GBl. I S. 1288) hat der Notar jede notarielle Handlung abzulehnen, die z. B. zur Übervorteilung unerfahrener und ungewandter Beteiligter geeignet wäre.

Wenn die Notare diese Forderung immer beachten würden, dann hätte sich beispielsweise ein Bürger nicht erst bei der Justizverwaltungsstelle Gera darüber zu beschweren brauchen, daß ihm durch die schleppende Behandlung seiner Grundstücksangelegenheit ein materieller Schaden entstanden sei. Beim Notariat Gera wurde ein Grundstückskaufvertrag abgeschlossen. Die Beteiligten einigten sich, daß nach Vorlage aller Genehmigungen der Kaufpreis auf das Konto des Verkäufers überwiesen werden sollte. Eine Verzinsung des Betrags wurde nicht vereinbart. Die Genehmigungen lagen jedoch erst nach sechs Monaten vollständig vor. Daraufhin beschwerte sich der Verkäufer, daß ihm durch die lange Bearbeitungszeit Schaden entstanden sei, da er für diese Zeit keine Zinsen erhalte. Hätte der Notar den Verkäufer über die für den Abschluß des Vertrages noch notwendigen Unterlagen belehrt und auf die Möglichkeit hingewiesen, vom Tage der Übernahme an den Kaufpreis verzinsen zu können, wäre diese Beschwerde nicht notwendig gewesen.

Durch die umfassende sachliche Aufklärung der Anliegen und eine schnelle unbürokratische Arbeitsweise wird das Vertrauen unserer Bürger zu den Staatlichen Notariaten verbessert.

Die Staatlichen Notariate müssen eine unmittelbare Verbindung zu den örtlichen Organen schaffen und die Schwerpunkte der Entwicklung des Kreises in ihrer Tätigkeit berücksichtigen. Allerdings ist die Ver-

bindung zu den örtlichen Organen in den einzelnen Kreisen noch unterschiedlich. So führen z. B. die LPG-Rechtskommissionen, in denen die Notare mitarbeiten, in einigen Kreisen noch ein Schattendasein. Ihre Erfahrungen fließen deshalb auch nicht in die Arbeit der örtlichen Organe dieser Kreise ein. Dort aber, wo die LPG-Rechtskommission mit dem LPG-Beirat zusammenarbeitet, zeigen sich immer Erfolge. Ein Beispiel dafür ist die Arbeit dieser Kommission im Kreis Greiz. Bei der Überprüfung der Statuten der neugebildeten LPGs des Typ I ergaben sich Abweichungen von der nach dem Musterstatut festgelegten Zuführung zum unteilbaren Fonds. Durch eine geduldige Aussprache mit den Mitgliedern und ihren Vorständen wurde die Änderung der Statuten erreicht.

Da die Staatlichen Notare über die Rechtskommission und den LPG-Beirat zum Berater unserer Genossenschaftsbauern geworden sind, müssen sie sich ständig qualifizieren, um auf alle Fragen eine Auskunft geben zu können. Den Vorständen und den Mitgliedern der Genossenschaften muß auch laufend ein Überblick über das Vertragsrecht gegeben werden. Die Notare des Staatlichen Notariats Rudolstadt haben diese Aufgabe vorbildlich erfüllt, indem sie während der Winterschulung in den LPGs über das Vertragsrecht sprachen.

Die enge Zusammenarbeit des Staatlichen Notariats mit den örtlichen Organen der Staatsmacht kommt am deutlichsten im Genehmigungsverfahren zu Grundstücksverträgen zum Ausdruck. Allgemein ist zu sagen, daß unsere Staatlichen Notare keine Verträge, die der gesellschaftlichen Entwicklung zuwiderlaufen, beurkunden. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß dem Notar ein Fehler unterlaufen kann, wenn er die tatsäch-

lichen Verhältnisse in der betreffenden Gemeinde im einzelnen nicht kennt. In diesen Fällen muß der Rat der Gemeinde eingreifen und die Genehmigung versagen. Nicht selten sind die Mitarbeiter der Räte der Gemeinden der Meinung, daß der Vertrag, den der Notar beurkundet hat, auf alle Fälle richtig sein muß. Sie unterlassen somit die entsprechende Überprüfung.

Das Genehmigungsverfahren ist innerhalb des Bezirks nicht einheitlich. Die Bearbeitungsfristen betragen manchmal mehr als drei Monate. Das entspricht aber nicht der Forderung, die Anliegen unserer Bürger unbürokratisch zu bearbeiten. Andererseits darf die Überprüfung und die Genehmigung kein formaler Akt sein. Um hier die Arbeit zu verbessern, soll zur Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens und zur einheitlichen Regelung mit den zuständigen Abteilungen des Rates des Bezirks eine Ratsvorlage ausgearbeitet werden.

Nach der Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bezirkstages und seiner Organe vom 28. Juni 1961 (GBl. I S. 52) sind diese für die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht in den Kreisen auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs verantwortlich. Das setzt gleichzeitig eine enge Zusammenarbeit mit den Justizorganen im Bezirk voraus, damit alle Erfahrungen in der Arbeit besser genutzt werden können. Aufbauend auf den Beschluß des Rates des Bezirks über das Genehmigungsverfahren ist z. B. vorgesehen, in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise Schulungen der Bürgermeister durchzuführen und ihnen zu erläutern, was sie bei der Prüfung von Verträgen beachten müssen. Dazu werden auch die Staatlichen Notare hinzugezogen.

*HELGA HENDEL,
Instrukteur bei der Justiz-
verwaltungsstelle des Bezirks Gera*

^ Die Zusammenarbeit des Staatlichen Notariats mit den örtlichen Organen der Staatsmacht in Rostock

Die Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe legen die Verantwortlichkeit für die Durchführung von Gesetzen und Beschlüssen und die Verantwortung für die politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung in den jeweiligen Bereichen fest. Die Staatlichen Notariate müssen die Ordnungen in ihrer Arbeit beachten und die staatlichen Organe bei der Verbesserung ihrer Leitungstätigkeit stärker unterstützen.

Das Staatliche Notariat Rostock (Stadt) hat diese Notwendigkeit erkannt und Maßnahmen für eine nützliche Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen beschlossen. So arbeiten z. B. Notare in dem Aktiv für Bodenrecht und Bodennutzung bei der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz und in der Grundstücks- und Entschädigungskommission beim Rat der Stadt Rostock mit. Das Aktiv für Bodenrecht und Bodennutzung achtet darauf, daß das